

Verletztengeld

Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

1. Das Wichtigste in Kürze

2. Voraussetzungen

3. Höhe

3.1. Berechnungsbeispiel

3.2. Sonderregelung

3.3. Anrechnung

3.4. Steuerfrei

4. Dauer

5. Wer hilft weiter?

6. Verwandte Links

1. Das Wichtigste in Kürze

Verletztengeld bekommen Patienten von der Unfallversicherung, wenn sie aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit arbeitsunfähig sind. Es ist eine sogenannte Lohnersatzleistung, d.h. es wird nur gezahlt, wenn der Arbeitgeber keine Entgeltfortzahlung leistet. Das Verletztengeld ist maximal so hoch wie das Nettoarbeitsentgelt. Es ist eine ähnliche Leistung wie das Krankengeld der Krankenkasse.

2. Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Zahlung von Verletztengeld:

- Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfall, Wegeunfall oder Berufskrankheit
oder
eine ganztägige Erwerbstätigkeit kann wegen einer Heilbehandlung nicht ausgeübt werden
- und**
- am Tag vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder Heilbehandlung bestand Anspruch auf Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Mutterschaftsgeld.

3. Höhe

(§ 47 SGB VII)

Das Verletztengeld beträgt

- 80 % des regelmäßigen Arbeitsentgelts (sogenanntes regelmäßiges Bruttoentgelt),
- maximal aber das regelmäßige Nettoarbeitsentgelt.

Das Verletztengeld wird kalendertäglich für 30 Tage je Kalendermonat gezahlt.

3.1. Berechnungsbeispiel

Monatlich brutto 3.000,- €

3.000,- : 30 pro Kalendertag = 100,- €
davon 80 % = 80,- €
Monatlich netto 1.800,- €
1.800,- : 30 pro Kalendertag = 60,- €
folgt: Verletztengeld beträgt: 60,- € täglich.

3.2. Sonderregelung

Bei Bezug von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld oder Kurzarbeitergeld wird Verletztengeld in Höhe des Krankengelds gezahlt. Bei Bezug von Arbeitslosengeld II wird Verletztengeld in Höhe des ALG II gezahlt.

3.3. Anrechnung

Auf das Verletztengeld werden z.B. angerechnet (§ 52 SGB VII):

- Netto- Erwerbseinkommen - unter Außerachtlassung von einmalig gezahltem Entgelt, z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien
- Mutterschaftsgeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld u.a.

3.4. Steuerfrei

Verletztengeld ist **steuerfrei**. Allerdings ist es bei der Steuererklärung anzugeben, da es bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt wird. Es unterliegt dem sogenannten Progressionsvorbehalt.

4. Dauer

(§ 46 SGB VII)

Die Zahlung des Verletztengelds **beginnt**

- mit dem Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit
oder
- mit dem Tag des Beginns einer Heilbehandlungsmaßnahme.

Die Zahlung des Verletztengelds **endet**

- mit dem letzten Tag der Arbeitsunfähigkeit
oder
- mit dem letzten Tag der Hinderung an einer ganztägigen Erwerbstätigkeit durch eine Heilbehandlungsmaßnahme
oder
- bei Anspruch auf Übergangsgeld mit dem Tag vor Entstehen eines solchen Anspruchs.

Sofern mit dem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit nicht zu rechnen ist und Leistungen zur **Teilhabe am Arbeitsleben** nicht zu erbringen sind, **endet** das Verletztengeld **mit Ablauf der 78. Woche** vom Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an, jedoch nicht vor dem Ende der stationären Behandlung.

5. Wer hilft weiter?

Auskünfte erteilen die **Berufsgenossenschaften**.

6. Verwandte Links

Medizinische Rehabilitation

Teilhabe am Arbeitsleben

Arbeitsunfall

Berufskrankheit

Unfallversicherung

Übergangsgeld

Gesetzesquelle(n)

(§§ 45 - 48 SGB VII)

Letzte Aktualisierung am 24.04.2010 Redakteur/ in: Sandra Kolb

© 2010 [beta Institut](#) gemeinnützige GmbH | [Kontakt](#) | [Impressum](#)